

B e g r ü n d u n g

I.

Der Bebauungsplan Lohbrügge 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. August 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 919) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil mit ein-, zwei- und dreigeschossigen Wohnhäusern bebaut. Einige Läden und Gewerbebetriebe sind vorhanden. Zwischen der Lohbrügger Kirchstraße und der Straße An den Tannen befinden sich ein Kindertagesheim des Deutschen Roten Kreuzes sowie ein Gemeindehaus der ev.-luth. Kirche.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bauliche Entwicklung zu ordnen. Ausgewiesen sind zwei- und dreigeschossige Wohngebiete, vorwiegend als reines Wohngebiet. Der Bestand konnte weitgehend berücksichtigt werden. Die Gemeinbedarfsflächen (Kindertagesheim und Gemeindehaus) bleiben bestehen.

Die Lohbrügger Landstraße soll auf 20,0 m verbreitert werden. Außerdem sind aus Gründen der besseren Verkehrsübersicht an einigen Straßenecken geringfügige Abschrägungen notwendig. Die Straßen sollen im übrigen nicht verändert werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 85 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 16 350 qm (davon neu etwa 630 qm), für ein Kindertagesheim etwa 1 150 qm und für ein Gemeindehaus etwa 2 150 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der neuen Straßenflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.